



CRAILSHEIM

Begründung zum Bebauungsplan

„Schulstandort Willy-Brandt-Straße“
Nr. A-2021-2B

Stand: 09.10.2024
Stadt Crailsheim
Ressort Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Begründung zum Bebauungsplan "Schulstandort Willy-Brandt-Straße"
im Planbereich Nr. A-2021-2B

Inhaltsverzeichnis

TEIL A -PLANUNGSBERICHT	3
1. PLANGEBIET	3
1.1. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES.....	3
1.2. BESTAND UND NUTZUNG	3
2. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG.....	3
2.1. AKTUELLES BAURECHT.....	3
2.2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	4
2.2. VERFAHREN.....	6
2.3.ERFORDERNIS DER PLANAUFSTELLUNG.....	6
3. PLANINHALT	7
3.1. STÄDTEBAULICHE KONZEPTION.....	7
3.2. VERKEHRSKONZEPT	8
3.3. GRÜN- UND FREIFLÄCHENKONZEPT.....	8
3.4. KONZEPT DER NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG.....	9
4.FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	10
4.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 1 BAUNVO)	10
4.2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 16 BAUNVO).....	10
4.3. WEITERE FESTSETZUNGEN.....	11
5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	11
5.1. BELANGE DER SCHUTZGÜTER „TIERE UND PFLANZEN“	11
5.2. BELANGE DER SCHUTZGÜTER „FLÄCHE UND BODEN“	11
5.3. BELANGE DES SCHUTZGUTES „WASSER“	11
5.4. BELANGE DES SCHUTZGUTES „KLIMA/LUFT“	12
5.5. BELANGE DES SCHUTZGUTES „LANDSCHAFT“	12
5.6. BELANGE DER „WECHSELWIRKUNGEN/BIOLOGISCHE VIELFALT“	12
5.7. BELANGE DER SCHUTZGÜTER „NATURA 2000-GEBIETE, SCHUTZGEBIETE“	12
5.8. BELANGE DES SCHUTZGUTES „MENSCH“	12
5.9. BELANGE DER SCHUTZGÜTER „KULTUR- UND SONSTIGE SACHGÜTER“	12
5.10. BELANGE DER EMISSIONSVERMEIDUNG UND DES SACHGERECHTEN UMGANGS MIT ABFÄLLEN UND ABWÄSSERN.....	12
5.11. BELANGE DER „ERNEUERBAREN ENERGIEN“	12
6. KOSTEN UND FINANZIERUNG	12
7.MAßNAHMEN ZUR DURCHFÜHRUNG.....	12
7.1. VER- UND ENTSORGUNG.....	12
7.2. DURCHFÜHRUNG DER ERSCHLIEBUNG	12
TEIL B -ERGEBNISSE DER BETEILIGUNGEN	13

Teil A - Planungsbericht

1. Plangebiet

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Plangebietesfläche befindet sich im Westen von Crailsheim und umfasst eine Fläche von ca. 8200m². Die betroffenen Flurstücke haben die Nummer 2409/31 und 2409/71 (in Teilen), jeweils Gemarkung Crailsheim.

Die genaue Begrenzung der Änderung erfolgt:

- im Norden durch die Stellflächen den Hirtenwiesenhalle
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl. Nr. 2409/71
- im Westen durch die Willy-Brandt-Straße
- im Süden durch den Lärmschutzwall

1.2. Bestand und Nutzung

Das Flurstück ist momentan unbebaut. In direkter Umgebung befindet sich mit dem Lise-Meitner-Gymnasium eine weitere Schule.

2. Ziel und Zweck der Planung

2.1. Aktuelles Baurecht

Das Plangebiet befindet sich im Abgrenzungsbereich des derzeit dort gültigen Bebauungsplans „Hirtenwiesen II“, Nr. 216 aus dem Jahr 2004. In diesem wird die betreffende Fläche als Gemeinbedarfsfäche für Sport und Freizeit festgelegt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schulstandort-Willy-Brandt-Straße“ wird dieser im Abgrenzungsbereich baurechtlich abgelöst.



Abbildung 01: Aktuell gültiger Bebauungsplan "Hirtenwiesen II", unmaßstäblich

Für eine Teilfläche des Plangebietes wurde am 20.07.2016 (SiVo 2016/180) eine Bebauungsplanänderung (Hirtenwiesen II, 2. Änderung, Nr. 216.2) aufgestellt. Zweck der Änderung war die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes und die dortige Errichtung von Folgeunterkünften für anerkannte

Geflüchtete und Asylberechtigte. Das Verfahren wurde jedoch nicht zum Abschluss gebracht und wurde eingestellt (SiVo 2021/366).

2.2. Übergeordnete Planungen

Regionalplan

Die Stadt Crailsheim wird im Regionalplan *Heilbronn-Franken 2020* als Mittelzentrum ausgewiesen. Crailsheim hat somit hinsichtlich des Ausstattungsgrades und ihrem Bedeutungsüberschuss mit zentralen Einrichtungen (z.B. Einzelhandelsgeschäfte o.ä.) eine überörtliche Bedeutung. Die Stadt liegt darüber hinaus innerhalb der Landes- und Regionalen Entwicklungsachsen

- (Bretten) – Heilbronn – Öhringen – Schwäbisch Hall – Crailsheim – (Feuchtwangen) und
- (Ellwangen) – Crailsheim – Bad Mergentheim – Tauberbischofsheim – Wertheim – (Marktheidenfeld/Lohr).

Im Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum um Schwäbisch Hall und Crailsheim sollen die Arbeitsplatz-, Bildungs-, und Versorgungsangebote schwerpunktmäßig sowie ausreichend Freiräume gesichert werden. Der Verdichtungsbereich Schwäbisch Hall/Crailsheim soll für den umgebenden Ländlichen Raum auch Entwicklungsimpulse setzen. Crailsheim wirkt dabei als Entwicklungsmotor.

Der Fläche ist als Weißfläche keine Funktion im Regionalplan zugewiesen. In der Umgebung des Plangebietes befindet sich mit der Geothermieanlage ein „regionalbedeutsames Kraftwerk“.

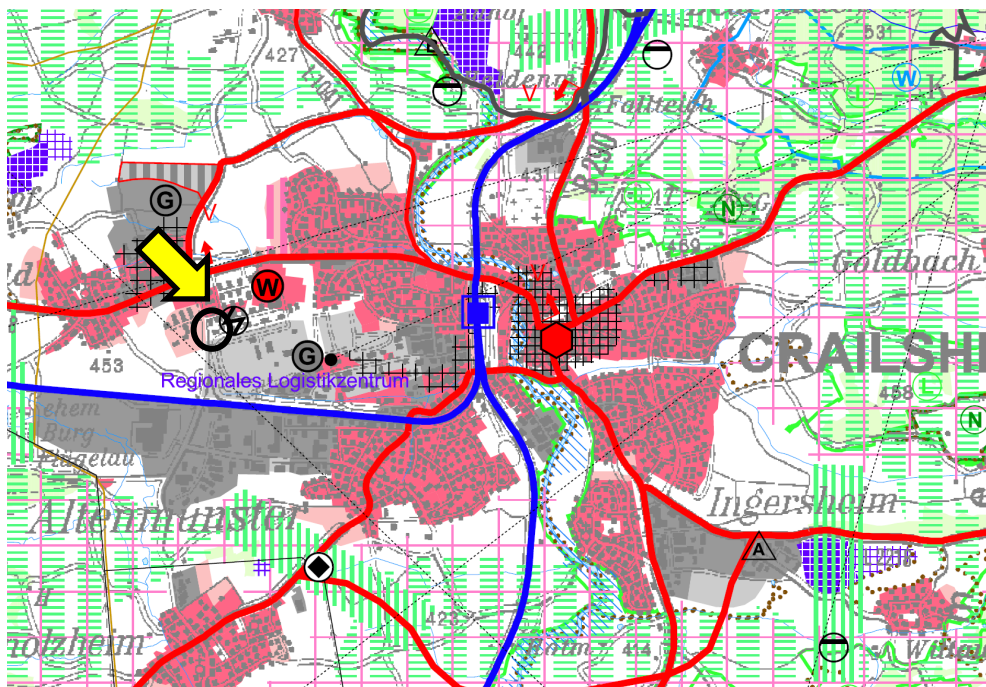


Abbildung 02: Regionalplan, Raumnutzungskarte des Regionalverbandes Heilbronn-Franken

Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim ist das Plangebiet als Sport- und Grünfläche dargestellt. Eine nachrichtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes ist somit notwendig.

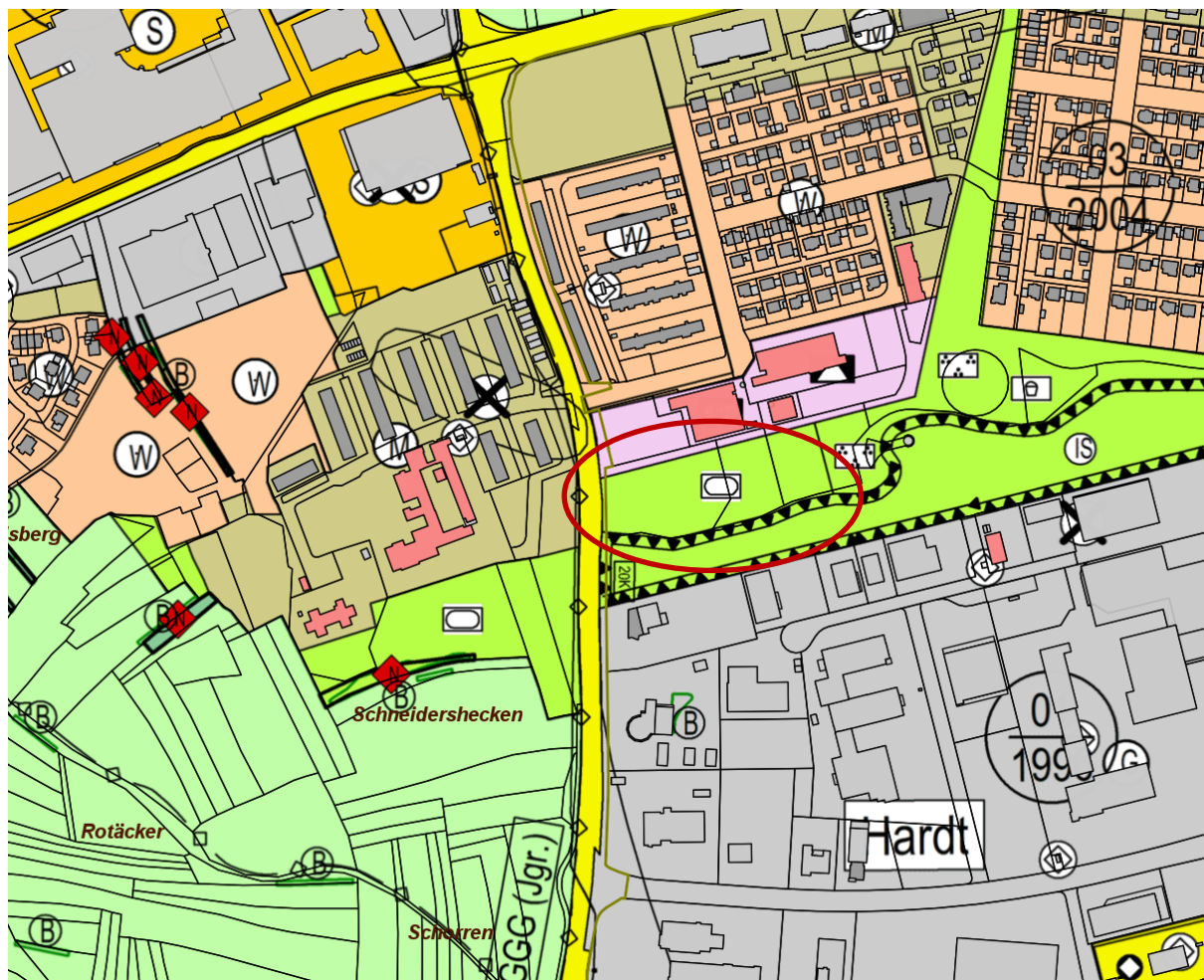


Abbildung 03: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Crailsheim

Landschaftsplan:

Im Landschaftsplan der Stadt Crailsheim ist die Fläche als geplante Grünfläche gekennzeichnet.

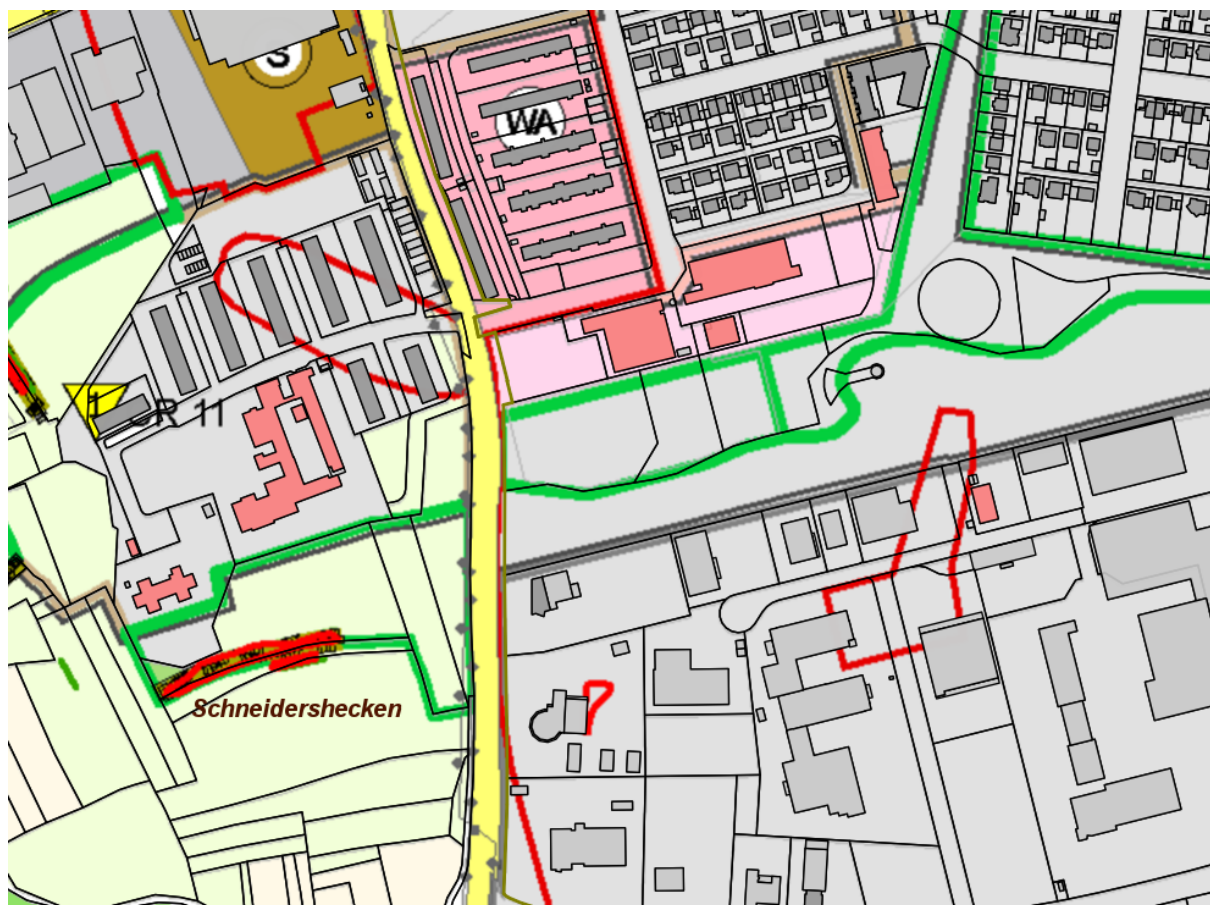


Abbildung 04: Auszug aus dem Landschaftsplan der Stadt Crailsheim

2.2. Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird nach dem Verfahren für „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

Die Anwendung dieses Verfahrens ist möglich, da

- die festzusetzende Grundfläche im Plangebiet gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB unter 20.000 m² beträgt. Auch erfolgen im näheren Umfeld derzeit keine weiteren Bebauungsplanungen, so dass entsprechend keine Grundflächen von Bebauungsplänen mitzurechnen sind, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.
- durch den Bebauungsplan keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem UVP-Gesetz bedürfen.
- es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter (z.B. FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) gibt.

2.3 Erfordernis der Planaufstellung

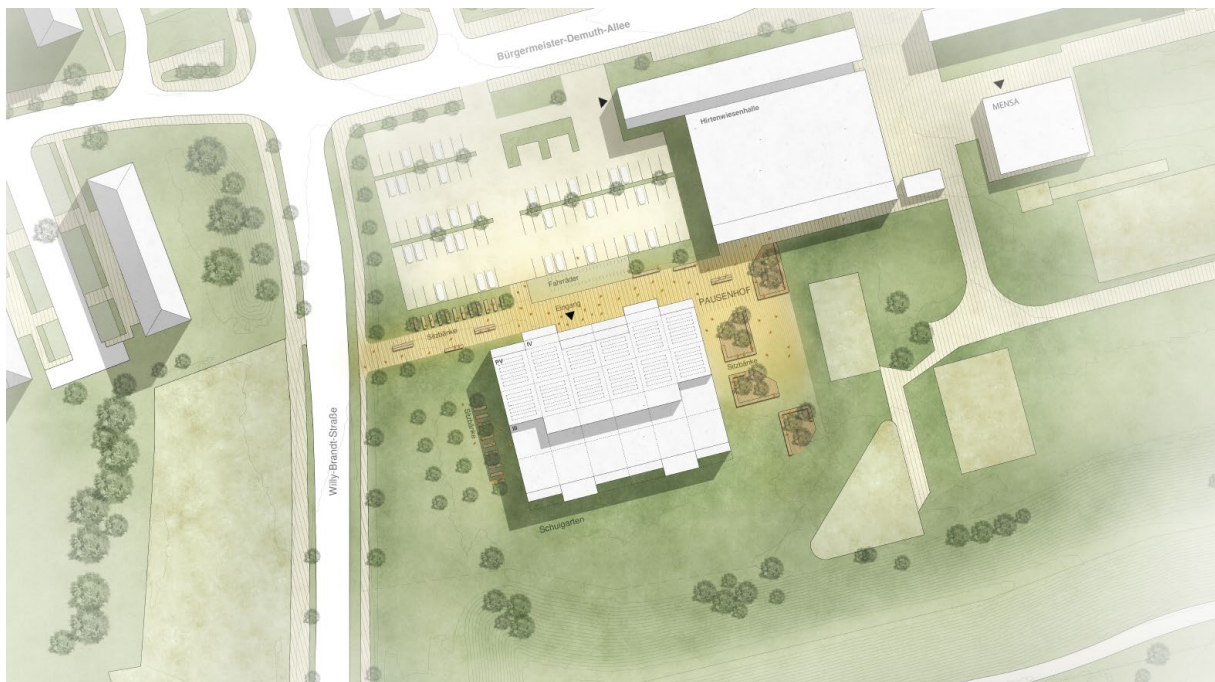
Im Rahmen der schulorganisatorischen Untersuchung wurde die Schullandschaft in Crailsheim hinterfragt. In diesem Zuge wurde beschlossen, dass es notwendig ist, die Realschule zur Flügellau durch einen Neubau zu ersetzen. Das Plangebiet befindet sich ca. 250 m Luftlinie von dem bestehenden Standort. Durch die Nähe des neuen Standorts zum Lise-Meitner-Gymnasium entstehen Synergie-Effekte mit der vorhandenen Infrastruktur (Hirtenwiesenhalle, Bushaltestellen etc.). Da auf der Fläche ehemals Außenanlagen für die bestehende Schule geplant waren, die in diesem Umfang an dieser Stelle jedoch nicht mehr benötigt werden, findet eine baurechtliche Anpassung statt.

3. Planinhalt
3.1. Städtebauliche Konzeption

Für den Neubau der Schule wurde durch die Stadt Crailsheim ein Architekturwettbewerb (VgV-Verfahren) ausgeschrieben. Der Schulneubau soll dabei modern und zukunftsorientiert sein. Hierzu zählt neben der räumlichen Anordnung der verschiedenen Nutzungsbereiche zueinander vor allem auch die räumliche Qualität als prägendes Element für die Schülerinnen und Schüler. Neben energetischen und ökologischen Anforderungen an das Gebäude sowie allgemeinen Nachhaltigkeitsansprüchen gemäß der städtischen Leitlinie soll das Gebäude natürlich auch wirtschaftlich zu errichten und zu betreiben sein.

Die erste Stufe des VgV-Verfahrens wurde bis Ende 2022 durchgeführt, die zweite Stufe fand im ersten Quartal 2023 statt. Als Siegerentwurf wurde die Einreichung des Büros *Baurconsult* gewählt. Dieser sieht einen viergeschossigen relativ kompakten Neubau vor. Der Pausenhof wird in Richtung Osten angeordnet, im Bereich der geringsten Lärmimmissionen. Zur Straße orientiert ist ein kleinerer Aufenthaltsbereich mit Bänken in direkter Nähe des Gebäudes geplant. Der Eingangsbereich schließt direkt an die Parkplatzanlage der Hirtenwiesenhalle an.

Der Schulneubau ist als Holzkonstruktion geplant. Durch grüne Terrassen, Photovoltaik und Wasserretention auf dem Dach sollen Umweltaspekte Rechnung getragen werden.



NEUBAU REALSCHULE ZUR FLÜGELAU
CRAILSHEIM

BAURCONSULT
ARCHITECTEN . INGENIEURE



ANSICHT SÜD 1:200



ANSICHT OST 1:200

Abbildung 05: Entwürfe des Büros Baurconsult, unmaßstäblich

3.2. Verkehrskonzept

Das Verkehrskonzept sieht im Sinne des nachhaltigen Umgangs mit Grund und Boden keine großflächigen Verkehrsflächen vor, stattdessen werden bereits vorhandene Flächen für den Neubau mitgenutzt. Gemäß der VWV-Stellplätzen besteht ein Stellplatzbedarf von 1 Platz je 25 Schüler; in Summe ergibt das durch die erwartete Schülerzahl einen Bedarf von 22 Stellplätzen. Der direkt an das Plangebiet angrenzende Hirtenwiesenhallenparkplatz fasst 100 Stellplätze. Die VwV Stellplätze sieht bei Sporthallen je 50 m² Sportfläche und je 10-15 Besucherplätze jeweils einen Stellplatz vor. Bei einer Sportfläche der Halle von 1.342 m² und 200 Tribünenplätzen ergibt sich ein Bedarf von 40-47 Stellplätzen.

Die Hallenbelegung wird von der Stadt Crailsheim verwaltet und sieht bis ca. 17 Uhr eine rein schulische Nutzung vor, eine etwaige Vereinsnutzung findet ausschließlich außerhalb der Schulzeiten statt. Sollte es dennoch zu einer Überschneidung kommen, ist die vorhandene Anzahl der Stellplätze auch bei der Doppelnutzung baurechtlich ausreichend. Dies macht es möglich auf die Neuanlage von PKW-Stellplätzen zu verzichten.



Abbildung 06: Blick auf das Plangebiet (rechts) und den Hirtenwiesenhallenparkplatz (links)

Die bestehenden fußläufigen Wegeverbindungen werden mit der Planung ergänzt und fortgeführt.

Eine zusätzliche Ausfahrt auf die Willy-Brandt-ist nicht zulässig. Die Erschließung verläuft rein über die vorhandene Ausfahrt der Bürgermeister-Demuth-Allee. Die dortige Kreuzung ist mit einer Ampelanlage entsprechend ausgebaut.

3.3. Grün- und Freiflächenkonzept

Die bereits vorhandene Baumreihe aus Spitzahorn entlang der Willy-Brandt-Straße am westlichen Rand des Planbereichs wird fortgesetzt.

Zusätzlich werden begrünte Dächer sowie Baumpflanzungen im Planbereich festgesetzt.

Auf ungenutzten Nebenflächen am Wallfuß, sowie Richtung Willy-Brandt-Straße werden Blühstreifen für Wildbienen angelegt. Um der Schule die Anlage von entsprechenden Freianlagen zu ermöglichen, wurden Festsetzungen getroffen, die eine Kombination aus Blühstreifen und Außenanlagen-nutzung ermöglicht.

Zusätzlich wurde die Neupflanzung einer Hecke zum bestehenden Skateplatz festgesetzt, um mit einer angemessenen Trennung der Flächen etwaige Konflikte zu vermeiden.

3.4. Konzept der Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die im Plangebiet festgesetzte Dachbegrünung dient unter anderem der Rückhaltung und Verdunstung von Niederschlagswasser. Negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch Flächenversiegelung können teilweise kompensiert werden.

Gemäß der Verordnung für länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 sind bei Siedlungsentwicklungen vorliegende Daten vorrausschauend zu prüfen. Neben den allgemeinen Daten zu HQ 100 bezieht sich dies auch auf die Prüfung von Gefahren durch Starkregenereignisse.

Die Stadt Crailsheim hat im Rahmen des kommunalen Starkregenrisikomanagements hierzu Modellierungen durch das Büro CDM Smith durchführen lassen. Für die Lastfälle „außergewöhnlich, verschlämmt“, „extrem, verschlämmt“, und „selten, verschlämmt“ liegt für die Fließgeschwindigkeit und die maximalen Wassertiefen entsprechendes Kartenmaterial vor¹. Bei der Prüfung des Kartenmaterials für das Plangebiet hat sich ergeben, dass für den Lastfall „außergewöhnlich, verschlämmt“ in Teilbereichen Überflutungstiefen von bis zu 0,25 m vorliegen. Gefährliche Fließgeschwindigkeiten liegen im Planbereich gemäß des Kartenmaterials nicht vor.



Abbildung 07: Ausschnitt der Starkregenereigniskarte Lastfall „außergewöhnlich, verschlämmt“ mit maximalen Wassertiefen

¹ Es erfolgt eine Prüfung des gesamten Kartenmaterials und aller Lastenfälle, dargestellt wird äquivalent zum HQ 100 und den hierzu in § 78 WHG verankerten Richtlinien der Lastenfälle „außergewöhnlich, verschlämmt“.

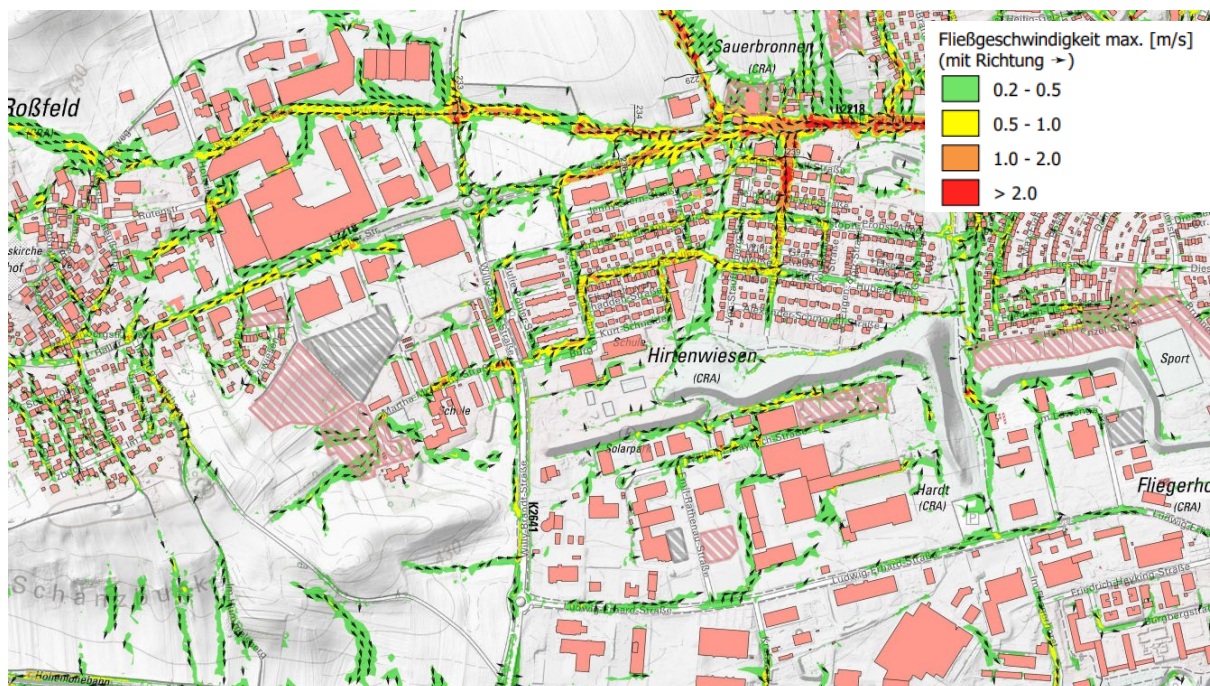


Abbildung 08: Ausschnitt der Starkregenereigniskarte Lastfall „außergewöhnlich, verschlämmt“ mit maximalen Fließgeschwindigkeiten

Bei dem Lastenfall „außergewöhnlich verschlämmt“ handelt es sich um ein etwa 100-jähriges Ereignis bei dem im vorliegenden Plangebiet bis zu 58 l/m² Regen in der Stunde fallen kann. Es wird deutlich, dass sich im Plangebiet das Wasser vornehmlich in Senken sammelt und keine Abflussströme entstehen. Dies spiegelt auch die Darstellung des Fließgeschwindigkeiten wider (Abbildung 8). Gefahr durch Abflussströme im Plangebiet existieren somit nicht.

Im Plangebiet befinden sich durch die geplante Schulnutzung potentiell vulnerable Bevölkerungsgruppen. Bei Überflutungstiefen von bis 0,25 m besteht die Gefahr des Wassereintritts von tieferliegenden Gebäudeteilen. Die Neuplanung der Schule erfolgt jedoch ohne Tiefgarage oder Kellergeschoss. Eine potentielle Gefahr besteht somit beim Auftreten eines Starkregenereignisses nicht. Zusätzlich wird die EFH auf dem Niveau der angrenzenden Parkplatzfläche festgesetzt. Der Rohfußboden im Bereich der berechneten Überflutungen befindet sich so künftig über dem aktuellen Geländeniveau.

Nach Prüfung der vorhandenen Daten ergeben sich somit keine Gefahren durch Starkregenereignisse, die entgegenstehen.

4. Festsetzungen des Bebauungsplans

4.1. Art der baulichen Nutzung (§ 1 BauNVO)

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzt.

4.2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 BauNVO)

Die Grundfläche (GRZ) wird nach dem gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO zulässigem Höchstmaß festgesetzt. Die daraus resultierende mögliche Ausnutzung des Grundstücks orientiert sich dabei an einer sinnvollen Ausnutzung des Grundstücks.

Die Höhe der baulichen Anlagen (GH) wurde so gewählt, dass sie sich in die nähere Umgebung einfügt und eine sinnvolle Nutzung der Fläche gewährleistet ist.

Die maximale Gebäudehöhe kann jedoch zu einem bestimmten Prozentsatz für technisch bedingte Aufbauten, wie zum Beispiel Aufzugschächte, überschritten werden.

Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Es wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.

Mit den festgesetzten Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche bestimmt.

Nebenanlagen

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen sollen sicherstellen, dass die verfügbare Grundstücksfläche nicht unnötig versiegelt wird. Zeitgleich soll durch die Möglichkeit des Baus einer Nebenanlage in festgesetzten Grünflächen entsprechende Flexibilität erreicht werden.

4.3. Weitere Festsetzungen

Grünordnung/Umweltbelange

Um ökologischen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, werden auf den Flachdächern Grünpflanzungen festgesetzt. Zusätzlich sind oberirdische Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Unbebaute Flächen sind gärtnerisch anzulegen.

Für die im Plangebiet beheimateten Wildbienen werden Blühstreifen in Randbereichen angelegt.

5. Auswirkungen der Planung

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, weshalb ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Eine Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird deshalb nicht durchgeführt. Dennoch sind die Belange der Umwelt nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in die Abwägung einzustellen.

5.1. Belange der Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“

Im Rahmen der Begehungen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde 2016 (Bebauungsplan Hirtenwiesen II, 2.Änderung) eine Zauneidechsenpopulation nachgewiesen. Entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Tiere werden mit der UNB abgestimmt. Geplant ist eine Vergrämung auf den angrenzenden Wall und eine entsprechende Aufwertung des potentiellen Habitats.

Im Plangebiet befindet sich unter anderem die stark gefährdete *Runzelwangige Schmalbiene* und vier weitere gefährdete Wildbienenarten. In Kombination mit offenen Bodenstellen am Wall und der Verfügbarkeit von Nahrungspflanzen stellt sich das Plangebiet als gut geeigneter Lebensraum für die Wildbienen da, der durch die Planung z.T. Für die im Plangebiet verloren geht. Daher wurden, wie im Gutachten vorgeschlagen, Blühstreifen vorgesehen.

5.2. Belange der Schutzgüter „Fläche und Boden“

Es handelt sich bei dem Bebauungsplan um eine Maßnahme der Innenentwicklung. Dem Grundsatz nach sorgsamem Umgang mit Grund und Boden wird entsprochen, ebenso werden keine Flächen im Außenbereich in Anspruch genommen.

Durch versickerungsfähige Beläge für Verkehrsflächen und die Nutzung einer bereits vorhandenen Stellplatzfläche werden die verursachten Beeinträchtigungen der Bodenfunktion abgemildert. Ebenso werden durch Dachflächenbegrünung in untergeordnetem Rahmen Bodenfunktionen erhalten.

5.3. Belange des Schutzgutes „Wasser“

Innerhalb des Geltungsbereiches liegen weder Wasserschutz- noch Überschwemmungsgebiete, noch werden diese außerhalb des Geltungsbereiches durch die Planung tangiert. Es verlaufen ebenfalls keine Oberflächengewässer innerhalb des Plangebietes.

Durch die Festsetzung zur Begrünungspflicht von Flachdächern sollen verloren gegangene Bodenfunktionen hinsichtlich des Wasserhaushaltes teilweise abgemildert werden.

Eine Grundwassergefährdung durch Stoffeintrag geht durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht aus.

Die durch Starkregenereignisse entstehenden Gefahren wurden unter Punkt 3.4. entsprechend dargestellt und abgewogen.

5.4. Belange des Schutzgutes „Klima/Luft“

Durch das weitgehende Fehlen von Gehölzen und Bäumen weißt das Plangebiet keine klimaaktiven Strukturen auf, die eine positive Wirkung auf siedlungsklimatische und lufthygienische Verhältnisse im Plangebiet haben könnten. Durch die Neuplanung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Durch Dachbegrünung und vorgeschriebene Pflanzzonen soll eine Verbesserung des Mikroklimas erreicht werden.

5.5. Belange des Schutzgutes „Landschaft“

Das Plangebiet befindet sich in bebauten Innenbereich. Die Belange des Schutzgutes „Landschaft“ sind daher nicht berührt.

5.6. Belange der „Wechselwirkungen/Biologische Vielfalt“

Die Belange sind nicht berührt

5.7. Belange der Schutzgüter „Natura 2000-Gebiete, Schutzgebiete“

Innerhalb des Plangebietes oder in nächster Nähe befinden sich keine Schutzgebiete. Die Belange des Schutzgutes sind damit nicht berührt.

5.8. Belange des Schutzgutes „Mensch“

Den Flächen des Plangebietes kommt derzeit keine Erholungsfunktion zu.

5.9. Belange der Schutzgüter „Kultur- und sonstige Sachgüter“

Die Belange sind nicht berührt.

5.10. Belange der Emissionsvermeidung und des sachgerechten Umgangs mit Abfällen und Abwässern

Im Plangebiet sind, der Bebauung entsprechende, durchschnittliche Lärm-Licht und Hitzeemissionen zu erwarten. Ein überdurchschnittlicher Emissionsaustrag ist nicht zu erwarten. Die im Gebiet anfallende Abfälle können durch die Müllabfuhr entsorgt werden, die anfallenden Abwässer können der städtischen Kanalisation zugeführt werden.

5.11. Belange der „Erneuerbaren Energien“

Die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebiet ist möglich und erwünscht.

6. Kosten und Finanzierung

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren werden von der Stadt Crailsheim getragen.

7. Maßnahmen zur Durchführung

7.1. Ver- und Entsorgung

Die Versorgung des Planungsgebietes mit Strom und Wasser und die Abwasserentsorgung sind mit dem Anschluss an das bestehende Leitungsnetz gewährleistet.

Strom- und Wasserversorgung

Das Planungsgebiet wird durch die Stadtwerke Crailsheim (STW) mit Strom und Trinkwasser versorgt.

7.2. Durchführung der Erschließung

Umsetzung / Planverwirklichung

Die Neuordnung der Grundstücke erfolgt nach den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Verschiebungen der dargestellten Grundstücksgrenzen sind möglich.

Die Flurstücke befinden sich ausschließlich in städtischem Eigentum.

Bearbeiter/Aufgestellt:
Stadtverwaltung Crailsheim SG Stadtplanung
Crailsheim, den

.....

Teil B -Ergebnisse der Beteiligungen
Die Abwägung und Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden wird als Anlage beigefügt.

Bearbeiter/Aufgestellt:
Stadtverwaltung Crailsheim SG Stadtplanung
Crailsheim, den

.....